# Endodontie
# Abrechnungsleitfaden



Quality Products
Made in Germany

Die im Text genannten Produkte und Bezeichnungen sind zum Teil marken-, patent- und urheberrechtlich geschützt. Aus dem Fehlen eines besonderen Hinweises bzw. des Zeichens ® darf nicht geschlossen werden, dass kein rechtlicher Schutz besteht.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung auch von Teilen daraus, sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren), reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

Produkt- und Farbänderungen sowie Druckfehler vorbehalten.

Stand: Februar 2013

# Endodontie Abrechnungsleitfaden


| | |
|---|---|
| 2 - 3 | Richtlinien der gesetzlichen Krankenkassen |
| 4 - 5 | Trepanation |
| 6 - 7 | Wurzelkanalaufbereitung |
| 8 | Elektrometrische Längenbestimmung |
| 9 | Elektrophysikalisch-chemische Methoden |
| 10 - 11 | Wurzelfüllung |
| 12 - 13 | Adhäsive Befestigung |
| 14 | Orthograde Entfernung von Fragmenten |
| 15 | Revision |
| 16 - 17 | Glasfaser-Stiftaufbau |
| 18 - 19 | BEMA – GOZ Gegenüberstellung |
| 20 | Amortisation moderner Endodontiegeräte |
| 21 | Haftung |


## Einleitung

Am 01. Januar 2012 trat die neue GOZ 2012 in Kraft. Im Rahmen der Aktualisierung der GOZ wurden zahlreiche Gebührenpositionen an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst und hinzugefügt.

Im Gegensatz zu anderen Leistungsbereichen der GOZ wurden im Bereich der Endodontie neue Behandlungsmethoden nicht ausreichend berücksichtigt. Hier muss teilweise auf die Analogberechnung gem. § 6 Abs. 1 GOZ zugegriffen werden.

Wie gewohnt möchten wir Sie kompetent und zuverlässig unterstützen.
In Zusammenarbeit mit den Abrechnungsspezialisten PRAXIS PLAN® bieten wir Ihnen zur Unterstützung Ihrer Praxisabrechnungen den kostenlosen „Abrechnungsleitfaden Endodontie“ mit hilfreichen Tipps.

# Richtlinien zur Abrechnung einer endodontischen Behandlung über die gesetzlichen Krankenkassen

Um eine endodontische Behandlung über die gesetzlichen Krankenkassen (GKV) abzurechnen, müssen folgende Bedingungen gemäß den BEMA-Richtlinien B III 9 und 9.1 vollständig erfüllt sein:

a. Die Aufbereitung und Möglichkeit der Füllung des Wurzelkanals bis bzw. bis nahe an die Wurzelspitze muss gegeben sein.
b. Medikamentöse Einlagen sind unterstützende Maßnahmen zur Sicherung des Behandlungserfolges; sie sind grundsätzlich auf 3 Sitzungen beschränkt.
c. Es sollen biologisch verträgliche, erprobte, dauerhafte, randständige und röntgenpositive Wurzelfüllmaterialien verwendet werden.
d. Die Wurzelkanalfüllung soll das Kanallumen vollständig ausfüllen.
e. Begleitende Röntgenuntersuchungen (diagnostische Aufnahmen, Messaufnahmen, Kontrollaufnahmen) sind unter Beachtung der Strahlenschutzbestimmungen abrechenbar.

Die Wurzelkanalbehandlung von Molaren ist in der Regel angezeigt, wenn

- damit eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann
- eine einseitige Freiendsituation vermieden wird
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird

Bei pulpentoten Zähnen mit im Röntgenbild diagnostizierter pathologischer Veränderung an der Wurzelspitze ist bei der Prognose kritisch zu überprüfen, ob der Versuch der Erhaltung des Zahnes durch konservierende oder konservierend-chirurgische Behandlung unternommen wird.

Für die Therapie von Zähnen mit Wurzelkanalfüllungen und apikaler Veränderung sind primär chirurgische Maßnahmen angezeigt.

Lediglich bei im Röntgenbild erkennbaren nicht randständigen oder undichten Wurzelkanalfüllungen ist die Revision in der Regel angezeigt, wenn damit

- eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann
- eine einseitige Freiendsituation vermieden wird
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird.

Bei kombinierten parodontalen und endodontischen Läsionen ist die Erhaltung der Zähne im Hinblick auf seine Erhaltungswürdigkeit besonders kritisch zu prüfen.

In der Regel ist die Entfernung eines Zahnes angezeigt, wenn er nach den in diesen Richtlinien beschriebenen Kriterien nicht erhaltungsfähig ist. Eine andere Behandlung von nicht erhaltungswürdigen Zähnen ist kein Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Erläuterungen

GKV = gesetzlich Krankenversicherter
PKV = privat Krankenversicherter
BEMA = Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen
GOZ = Gebührenordnung für Zahnärzte
BMV-Z = Bundesmantelvertrag Zahnärzte
EKVZ = Ersatzkassenvertrag Zahnärzte

| Fall 1 GKV | Fall 2 GKV+ | Fall 3 PKV |
|---|---|---|
| Die BEMA Richtlinien werden erfüllt. Zusätzliche Leistungen aus der GOZ werden vom Patienten nicht gewünscht. | Die BEMA Richtlinien sind erfüllt. Der Patient wünscht zusätzliche Leistungen aus der GOZ. | Die BEMA Richtlinien werden nicht erfüllt. Der Patient wünscht nach einer Beratung die Wurzelkanalbehandlung als Privatleistung. |
| Die Wurzelkanalbehandlung wird nach den Positionen des BEMA über die Krankenversicherungskarte des Patienten abgerechnet.<br><br>Die Berechnung von zusätzlichem Honorar, Einsatz hochwertiger Geräte etc. ist nicht möglich. | Die Behandlung kann über Positionen des BEMA über die Krankenversicherungskarte abgerechnet werden.<br><br>Zusatzleistungen, die im BEMA nicht enthalten sind, wie GOZ 2400 (elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals) + GOZ 2420 (zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden), können über eine Privatvereinbarung dem Patienten angeboten werden. | Wünscht der Patient eine Wurzelkanalbehandlung, kann die gesamte endodontische Behandlung über eine Privatvereinbarung abgerechnet werden. |

**Bitte beachten Sie bei einer Vereinbarung einer Zusatzleistung mit einem GKV-Patienten folgendes:**

- Vor Behandlungsbeginn muss der Patient über die Möglichkeiten der umfangreichen und modernen Endodontie-Behandlung aufgeklärt worden sein.
- Der Patient muss über den Leistungsumfang der GKV, sowie die zusätzlichen Kosten der privatzahnärztlichen Behandlung informiert werden.
- Eine schriftliche Vereinbarung über eine zahnärztliche Privatleistung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ muss vor Behandlungsbeginn vorliegen.

GKV

# Trepanation
## Abrechnungsmöglichkeit beim GKV-Patienten

Die BEMA Nr. 31 kann nur für die Eröffnung eines pulpentoten Zahnes abgerechnet werden.

| BEMA-Nummer | Leistungsbeschreibung | Punkte | Betrag |
|---|---|---|---|
| 31 | Trepanation eines pulpentoten Zahnes | 11 | 10,25 € |

Je nach Indikation können die

- BEMA Nr. 32
  Aufbereitung eines Wurzelkanals
- BEMA Nr. 34
  Medikamentöse Einlage
- BEMA Nr. 35
  Wurzelfüllung

in derselben Sitzung oder zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.

Bei Milchzähnen kann die Trepanation auch als alleinige Leistung erbracht und abgerechnet werden, wenn der behandelte Zahn lediglich als Platzhalter offen bleiben soll.

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen:**

**Berechnungsfähig:**

- für die Trepanation eines pulpentoten Zahnes
- für die erneute Trepanation von wurzelgefüllten Zähnen, wenn diese definitiv versorgt waren
- bei bleibenden Zähnen und Milchzähnen
- je Zahn

**Ihre Komet Produkte für die Trepanation:**

H34
6830L
H4MCL
4ZR

PKV

# Trepanation
## Abrechnungsmöglichkeit beim PKV-Patienten

Die Leistung kann an vitalen oder avitalen Zähnen erbracht werden. Die selbstständige Leistung „Trepanation" ist mit der Eröffnung des koronalen Pulpenkavums abgeschlossen. Weitere endodontische Maßnahmen sind andere eigenständige Leistungen.
Diese sind auch berechnungsfähig, wenn deren Durchführung im unmittelbaren Anschluss an die Trepanation erfolgt. Berechnungsfähig in derselben Sitzung sind z. B. GOZ-Nr.: 2350, GOZ-Nr.: 2360, GOZ-Nr.: 2380, GOZ-Nr.: 2400, GOZ-Nr.: 2410, GOZ-Nr.: 2420 bzw. 2430.

Die Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahnes zur weitergehenden Wurzelkanalbehandlung oder zur Revision einer vorhandenen Wurzelkanalfüllung kann erneut nach dieser Gebührennummer berechnet werden.
Die Leistung ist nicht berechenbar bei bereits freiliegendem Pulpenkavum z. B. nach Zahnfraktur oder bei pulpeneröffnenden, kariösen Defekten.

| GOZ-Nr. | Leistungsbeschreibung | 1,0fach | 2,3fach | 3,5fach |
|---|---|---|---|---|
| 2390 | Trepanation eines Zahnes, als selbstständige Leistung | 3,65 € | 8,41 € | 12,80 € |

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen:**

- GOZ-Nr. 2390 ist nur als selbstständige Leistung (Eröffnung des koronalen Pulpenkavums) berechnungsfähig.
- Alleine oder neben anderen (endodontischen) Maßnahmen berechnungsfähig.
- Die Wiedereröffnung eines definitiv verschlossenen Zahnes zur weitergehenden Wurzelkanalbehandlung oder zur Revision einer vorhandenen Wurzelkanalfüllung kann erneut nach dieser Gebührennummer berechnet werden.

**Beispiele für individuelle (personenbezogene) Begründungen:**

- Überdurchschnittlicher Zeitaufwand bei Patient(in) aufgrund der erschwerten Zugangsmöglichkeiten im distalen Bereich mit stark eingeschränkten Sichtverhältnissen.
- Die extreme Schwierigkeit bei der übersichtlichen Darstellung der Wurzelkanaleingänge, bedingt durch die von der ursprünglichen Anatomie abweichende Kronenform des bestehenden Zahnersatzes, erforderte bei Patient(in) einen weit über dem Durchschnitt liegenden Zeitaufwand.

GKV

# Wurzelkanalaufbereitung
## Abrechnungsmöglichkeit beim GKV-Patienten

Die BEMA Nr. 32 ist für das Aufbereiten des Wurzelkanalsystems, je Kanal abrechenbar.
Die Abrechnung erfolgt je Wurzelkanal (Hauptkanäle und Seitenkanäle) einmal, unabhängig von der Länge des Kanals und der Anzahl der hierfür notwendigen Sitzungen. Entscheidend ist die Anzahl der Kanaleingänge zu Beginn der Aufbereitung. Sofern der Zahn vor einer notwendigen Revision einer Wurzelkanalbehandlung definitiv versorgt war, kann die BEMA-Nr. 32 auch erneut je Kanal berechnet werden. Grundsätzlich sind bei der Abrechnung der endodontischen Behandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung die allgemeinen Behandlungsrichtlinien Ziffer B.III. 9 und 9.1a-e zu beachten.

| BEMA-Nummer | Leistungsbeschreibung | Punkte | Betrag |
|---|---|---|---|
| 32 | Aufbereiten des Wurzelkanalsystems, je Kanal | 29 | 27,03 € |

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen:**

- Je tatsächlich vorhandenem Wurzelkanal, auch wenn die Anzahl der vorhandenen Kanäle von der Norm abweicht
- Bei einer notwendigen Revision, kann erneut die Aufbereitung je Kanal abgerechnet werden
- Allein das Lüften eines Wurzelkanals mit einer Exstirpationsnadel berechtigt nicht zur Abrechnung der Nr. 32

**Achtung:**
**Keine Materialberechnung im Rahmen einer GKV-Behandlung!**

- Es besteht lediglich die Möglichkeit, die Instrumente für die Wurzelkanalaufbereitung dem Aufwand entsprechend in die GOZ-Nr. 2400 und GOZ-Nr. 2420 in die Faktorsteigerung einzukalkulieren.

**Ihre Komet Produkte für die maschinelle Wurzelkanalaufbereitung:**

F360
EasyShape
AlphaKite

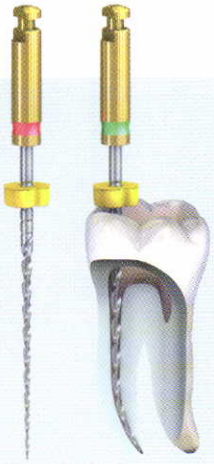

PKV

# Wurzelkanalaufbereitung
## Abrechnungsmöglichkeit beim PKV-Patienten

Aufbereitung eines Wurzelkanals, auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen.

Die GOZ-Nr. 2410 kann je Kanal und je Sitzung einmal berechnet werden, in der Folgesitzung ob anatomischer Besonderheiten erneut. Dies ist in der Rechnung zu dokumentieren. Die retrograde Aufbereitung bei der WSR ist ebenfalls nach GOZ-Nr. 2410 berechnungsfähig.

Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen Teil C GOZ sind „einmal verwendbare Nickel-Titan-Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung gesondert berechnungsfähig". Unter Nickel-Titan-Einmalinstrumente fallen sowohl Handinstrumente, als auch maschinelle Instrumente. Dabei ist es nicht entscheidend, ob eine Kennzeichnung seitens des Herstellers als Einmalinstrument vorliegt.

| GOZ-Nr. | Leistungsbeschreibung | 1,0fach | 2,3fach | 3,5fach |
|---|---|---|---|---|
| 2410 | Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen | 22,05 € | 50,71 € | 77,16 € |
| | + Materialkosten (Nettopreis + MwSt + Porto) | | | |

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen:**

- je Kanal einmal, auch in mehreren Sitzungen
- bei Vorliegen anatomischer Besonderheiten zweimal je behandeltem Wurzelkanal
- für retrograde Aufbereitung, je Kanal
- für Revision, erneute Aufbereitung nach definitiver Versorgung je Kanal
- die Wurzelkanalaufbereitung nach Reinfektion stellt einen neuen Behandlungsfall dar (neue Bekanntmachung der BZÄK)
- einmal verwendete Nickel-Titan Instrumente zur Wurzelkanalaufbereitung zusätzlich berechnungsfähig

**Beispiele für individuelle (personenbezogene) Begründungen:**

- Überdurchschnittlicher Zeitaufwand bei Patient(in) aufgrund der stark gebogenen und abgewinkelten Wurzelkanäle mit Glättung von Stufenbildungen im Kanalverlauf.
- Bei Patient(in) ergaben sich besondere Schwierigkeiten durch Wurzelbehandlung im weit distalen Bereich mit eingeschränkter Sicht und Zugangsmöglichkeiten bei erschwerter Freistellung des Behandlungsfeldes.

**Ihr Komet Produkt für die elektrometrische Längenbestimmung:**

EndoPilot

GKV+ PKV

# Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals Abrechnungsmöglichkeit beim GKV- und PKV-Patienten

Beim gesetzlich versicherten Patienten besteht keine Möglichkeit einer Zuzahlung zu Vertragsleistungen. Wenn mittels moderner Technologie eine verbesserte Behandlungsmöglichkeit erreicht wird, können jedoch Leistungen, die nicht im Leistungskatalog (BEMA) der gesetzlichen Krankenkasse enthalten sind, privat vereinbart werden.

Die elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals (GOZ-Nr. 2400) kann als zusätzliche Leistung mit dem GKV Patienten privat vereinbart werden.

Dieses geschieht mit einer schriftlichen Vereinbarung über eine zahnärztliche Privatleistung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ vor Behandlungsbeginn.

Somit erfolgt die Abrechnung der elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals sowohl beim GKV-Patienten als auch beim PKV-Patienten über die GOZ-Nr. 2400.

| GOZ-Nr. | Leistungsbeschreibung | 1,0fach | 2,3fach | 3,5fach |
|---|---|---|---|---|
| 2400 | Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals | 3,94 € | 9,05 € | 13,78 € |

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen:**

**Berechnungsfähig:**

- max. zweimal je Wurzelkanal je Sitzung
- max. zweimal je Wurzelkanal in jeder weiteren Sitzung

**Beispiele für individuelle (personenbezogene) Begründungen:**

- Überdurchschnittlicher Zeitaufwand beim Patient(in) aufgrund des atypischen Wurzelkanals mit Abzweigung im Kanalverlauf.
- Bei Patient(in) entstanden besondere Schwierigkeiten bei der Längenbestimmung durch die vorhandenen Metallrestaurationen.
- Die überdurchschnittlichen Umstände bei den Ausführungen ergaben sich durch die schwer zugängliche Zahnregion mit schwer einsehbarer Zugangstrepanation bei Patient(in).

**Ihre Komet Produkte für die elektrophysikalisch-chemischen Methoden:**

Schallhandstück SF1LM
Spülspitze SF65

GKV+ PKV

# Elektrophysikalisch-chemische Methoden
# Abrechnungsmöglichkeit beim GKV- und PKV-Patienten

Beim gesetzlich versicherten Patienten besteht keine Möglichkeit einer Zuzahlung zu Vertragsleistungen. Wenn mittels moderner Technologie eine verbesserte Behandlungsmöglichkeit erreicht wird, können jedoch Leistungen, die nicht im Leistungskatalog (BEMA) der gesetzlichen Krankenkassen enthalten sind, privat vereinbart werden.

Die zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal (GOZ-Nr. 2420) kann als zusätzliche Leistung mit dem GKV Patienten privat vereinbart werden.

Dieses geschieht mit einer schriftlichen Vereinbarung über eine zahnärztliche Privatleistung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ vor Behandlungsbeginn.

Somit erfolgt die Abrechnung der zusätzlichen Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal, sowohl beim GKV-Patienten als auch beim PKV-Patienten über die GOZ-Nr. 2420.

| GOZ-Nr. | Leistungsbeschreibung | 1,0fach | 2,3fach | 3,5fach |
|---|---|---|---|---|
| 2420 | Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal | 3,94 € | 9,05 € | 13,78 € |

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen:**

- je Kanal
- je Sitzung

**Beispiele für individuelle (personenbezogene) Begründungen:**

- Überdurchschnittlicher Zeitaufwand beim Patient(in) aufgrund des atypischen Wurzelkanalverlaufs und der starken Wurzelkanalkrümmung
- Bei Patient(in) ergaben sich besondere Schwierigkeiten durch Wurzelbehandlung im weit distalen Bereich mit eingeschränkter Sicht und Zugangsmöglichkeiten bei erschwerter Freistellung des Behandlungsfeldes.
- Der notwendige Einsatz einer Vergrößerungshilfe stellt einen erhöhten Umstand der Ausführung bei Patient(in) dar.

GKV

# Wurzelfüllung

## Abrechnungsmöglichkeit beim GKV-Patienten

Die BEMA-Nr. 35 kann je Wurzelkanal nur einmal abgerechnet werden. Die Anzahl muss zwingend mit der abgerechneten Zahl nach BEMA-Nr. 32 (WK) übereinstimmen. Auf die BEMA-Nr. 35 folgt entweder die BEMA-Nr. 13 „Füllung der Kavität" ggf. einschließlich Mehrkostenregelung, oder der Zahn wird mit einer Einlagefüllung oder einer Krone versorgt. Im direkten Anschluss an die BEMA-Nr. 27 „Pulpotomie" ist die BEMA-Nr. 35 nicht abrechnungsfähig.
Neue moderne apparative Techniken, Aufbereitungs- und Füllungsmethoden lassen es zu, immer schwierigere Wurzelkanalsysteme erfolgreich zu therapieren. Werden dementsprechende endodontische Behandlungsmaßnahmen durchgeführt, so kann das Wirtschaftlichkeitsgebot der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr berücksichtigt werden.
Eine entsprechende Honorierung bedingt eine privatzahnärztliche Berechnung entsprechend der Gebührennummer der GOZ. Dies setzt wieder voraus, dass der Patient nach entsprechender Aufklärung eine schriftliche Einwilligung zur außervertraglichen Wurzelbehandlung gegeben hat.

| BEMA-Nummer | Leistungsbeschreibung | Punkte | Betrag |
|---|---|---|---|
| 35 | Wurzelkanalfüllung einschl. eines evtl. provisorischen Verschlusses, je Kanal | 17 | 15,81 € |

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen:**

- je Kanal einmal für orthograde Wurzelfüllung
- je Kanal bei retrograd notwendiger Wurzelfüllung
- bei Revision der Wurzelfüllung im Ausnahmefall

**Achtung:**
**Keine Materialberechnung im Rahmen einer GKV-Behandlung!**

**Ihre Komet Produkte für die Wurzelfüllung:**

F360 Fill
Guttaperchaspitzen (z. B. GPF04)
EndoPilot comfort plus

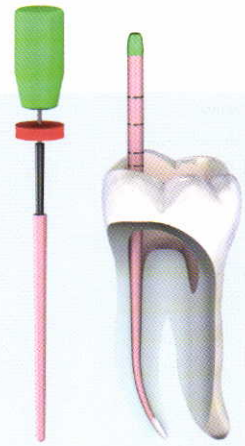

PKV

# Wurzelfüllung
## Abrechnungsmöglichkeit beim PKV-Patienten

Die Leistung beinhaltet das Füllen des Wurzelkanals mittels entsprechender plastischer und/oder konfektionierter Wurzelfüllmaterialien (z. B. Sealer, Guttaperchaspitzen).
Die retrograde Wurzelfüllung wird ebenfalls unter dieser Gebührennummer berechnet. Bei einer dentinadhäsiven Verankerung der Wurzelfüllung im Kanal ist die GOZ-Nr. 2197 zusätzlich berechnungsfähig.
Ein provisorischer Verschluss ist nicht Leistungsinhalt. Ein speicheldichter, temporärer Verschluss ist ebenso wie die definitive Versorgung gesondert berechnungsfähig. Der temporäre Verschluss kann über die GOZ-Nr.: 2020 abgerechnet werden.

| GOZ-Nr. | Leistungsbeschreibung | 1,0fach | 2,3fach | 3,5fach |
|---|---|---|---|---|
| 2440 | Füllung eines Wurzelkanals | 14,51 € | 33,37 € | 50,79 € |

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen:**

- je Kanal einmal
- auch für retrograde Wurzelkanal-Füllungen

**Beispiele für individuelle (personenbezogene) Begründungen:**

- Überdurchschnittlicher Zeitaufwand bei Patient(in) aufgrund der erschwerten Wurzelkanalfüllung von stark gebogenen und/oder abgewinkelten Wurzelkanälen.
- Bei Patient(in) ergaben sich besondere Schwierigkeiten durch die Wurzelkanalfüllung im weit distalen Bereich mit eingeschränkter Sicht und Zugangsmöglichkeiten bei erschwerter Freistellung des Behandlungsfeldes.
- Das Abfüllen der vorhandenen Nebenkanäle mit einer besonders materialaufwendigen Technik unter Einsatz einer Vergrößerungshilfe stellt einen erhöhten Umstand der Ausführung bei Patient(in) dar.

PKV

# Adhäsive Befestigung
## Abrechnungsmöglichkeit nur beim PKV-Patienten

Der Begriff „Adhäsivtechnik" wird – anders als bei den GOZ-Nr.: 2060, 2080, 2090 und 2110 nicht weiter spezifiziert, daher kann man davon ausgehen, dass im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 2197 die dentinadhäsive Befestigung von Wurzelkanalfüllmaterialien mit Hilfe eines selbstadhäsiven Sealers ebenfalls berechnungsfähig ist.

Diese Gebührennummer kann in derselben Sitzung an demselben Zahn für jeden selbstständigen Arbeitsgang einer adhäsiven Befestigung berechnet werden.
Die dentinadhäsive Verankerung des Sealers bei einer Wurzelfüllung kann ebenfalls mit dieser Gebührennummer berechnet werden.

| GOZ-Nr. | Leistungsbeschreibung | 1,0fach | 2,3fach | 3,5fach |
|---|---|---|---|---|
| 2197 | Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.) | 7,31 € | 16,82 € | 25,59 € |

**Ihre Komet Produkte für die adhäsive Befestigung:**

EasySeal 9978
DentinBuild Evo 9970, 9971
DentinBond Evo 9972, 9973
DentinPost & Core Kit 4613

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen:**

- Die Nummer 2197 kann neben den Nummern 2020, 2150 bis 2170, 2180, 2190, 2195, 2200 bis 2220, 2250, 2260, 2270, 2310, 2440, 5000 bis 5040, 5110, 5120, 6100, 6120, 7070, 7080, 7100 und 8090 berechnet werden.

**Achtung:**

Aufgrund der nicht abschließenden Aufzählung in der Leistungsbeschreibung kann auch bei anderen Leistungen, bei denen eine adhäsive Befestigung indiziert ist, die Nummer 2197 zur Anwendung kommen.

**Beispiele für individuelle (personenbezogene) Begründungen:**

- Überdurchschnittlicher Zeitaufwand der einzelnen Leistung beim Patient(in) wegen verlängerter Lichtaushärtung, wegen besonders tiefer Defekte.
- Erhöhte Schwierigkeit der Leistung bei Patient(in) erschwerte Freistellung des Behandlungsfeldes bei erhöhtem Muskeltonus.

**Ihr Komet Produkt für die orthograde Entfernung abgebrochener Wurzelkanal-instrumente:**

Endo Rescue Kit 4601

**PKV**

# Orthograde Entfernung abgebrochener Wurzelkanalinstrumente Abrechnungsmöglichkeit nur beim PKV-Patienten

Trotz Novellierung der GOZ zum 01. Januar 2012 stößt man im Praxisalltag auch weiterhin auf Leistungen, die sich in keiner der aufgeführten Leistungsbeschreibungen widerspiegeln. Hier ist demnach eine Berechnung über das Analogverfahren gem. § 6 Abs. 1 GOZ anzuwenden: „Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung aus der GOZ berechnet werden."

| GOZ-Nr. | Leistungsbeschreibung | 1,0fach | 2,3fach | 3,5fach |
|---|---|---|---|---|
| 3140a | Orthograde Entfernung eines abgebrochenen Wurzelkanalinstrumentes, je Fragment gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 3140 Reimplantation eines Zahnes einschließlich einfacher Fixation gemäß § 10.4 GOZ | 30,93 € | 71,15 € | 108,27 € |

Analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen:**

**§ 10 Abs. 4 GOZ**

„Wird eine Leistung nach § 6 Absatz 1 berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung für den Zahlungspflichtigen verständlich zu beschreiben und mit dem Hinweis „entsprechend" sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen."

Hierzu gehören das orthograde Entfernen abgebrochener Wurzelkanalinstrumente, sowie das Entfernen von vorhandenem definitivem Wurzelfüllmaterial im Rahmen von Revisionsbehandlungen, die nur im Rahmen einer Privatbehandlung abzurechnen sind.

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen:**

- Das orthograde Entfernen eines abgebrochenen Wurzelkanalinstrumentes ist je frakturiertem Instrumentenstück berechenbar

**Wichtiger Hinweis:**

Die als gleichwertig erachtete, analoge Position muss praxisindividuell kalkuliert und ermittelt werden.

**Ihre Komet Produkte für die Revision:**

GPXF21
183L
AK10L19

PKV

# Revision: Entfernen einer vorhandenen Wurzelkanalfüllung
## Abrechnungsmöglichkeit nur beim PKV-Patienten

| GOZ-Nr. | Leistungsbeschreibung | 1,0fach | 2,3fach | 3,5fach |
|---|---|---|---|---|
| 3110a | Entfernung einer vorhandenen, definitiven Wurzelkanalfüllung, je Kanal gemäß § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 3110 Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn gemäß § 10.4 GOZ | 25,86 € | 59,50 € | 90,55 € |

Analoge Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen:**

- je revidiertem Kanal berechnungsfähig

**Wichtiger Hinweis:**

Die als gleichwertig erachtete, analoge Position muss praxisindividuell kalkuliert und ermittelt werden.

**Beispiele für individuelle (personenbezogene) Begründungen:**

- Überdurchschnittlicher Zeitaufwand bei Patient(in) aufgrund der Wurzelkanalkrümmung sowie des besonders schwer zu entfernbaren vorhandenen Wurzelfüllmaterials.
- Bei Patient(in) ergaben sich besondere Schwierigkeiten durch die Revisionsbehandlung im weit distalen Bereich mit eingeschränkter Sicht und Zugangsmöglichkeiten bei überdurchschnittlicher, erschwerter Freistellung des Behandlungsfeldes.

GKV

# Glasfaser-Stiftaufbau

## Abrechnungsmöglichkeit beim GKV-Patienten

Erstellung eines Heil- und Kostenplans: Gleichartige Versorgung Vollkeramik mit Glasfaserstift adhäsiv befestigt.

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **TP (Therapieplanung)**<br>**R (Regelversorgung)** | | | | | | | | KM<br>KV | | | | | | | | |
| **B (Befund)** | f | | | | | | | ww | | | | | | | | f |
| | 18 | 17 | 16 | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| | 48 | 47 | 46 | 45 | 44 | 43 | 42 | 41 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 |
| **B (Befund)** | f | | | | | | | | | | | | | | | f |

| **Zahnärztliche Leistungen** | | **HKP-Teil 1** | **HKP-Teil 2, Anlage** | **Befund/FZ** |
|---|---|---|---|---|
| 11 | Provisorische Krone | 19 | | |
| 11 | Krone, Vollkeramik<br>Adhäsive Befestigung | - | 2210<br>2197 | 1.1<br>1.3 |
| 11 | Fiberglas-Stiftaufbau<br>Adhäsive Befestigung | - | **2195**<br>**2197** | **1.4** |

Gesetzlich versicherte Patienten haben Anspruch auf befundbezogene Festzuschüsse bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahnärztliche und zahntechnische Leistungen) in den Fällen, in denen eine zahnprothetische Versorgung notwendig ist.
Die Regelversorgung wird im HKP in der Spalte „R" eingetragen. Wählt der Patient einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz, hat er die Mehrkosten (Basis GOZ) gegenüber den Regelleistungen (Basis BEMA) selbst zu tragen.
Die gleichartige Versorgung wird im HKP in der Spalte „TP" eingetragen. Die gleichartige Versorgung des Festzuschusses 1.4 ist die Versorgung eines endodontisch behandelten Zahnes, die über die nach den Zahnersatz-Richtlinien konforme Regelversorgung hinausgeht. Dies sind z. B. die Versorgung mit nichtmetallischen Stiftaufbauten aus Keramik oder Kunststoff sowie adhäsive Befestigungen.

**Wichtiger Hinweis:**
**Die Kosten für die Verankerungselemente (Stifte) sind gesondert berechnungsfähig.**

**Ihre Komet Produkte für den Glasfaser-Stiftaufbau:**

ER DentinPost Coated
ER DentinPost
ER DentinPost X

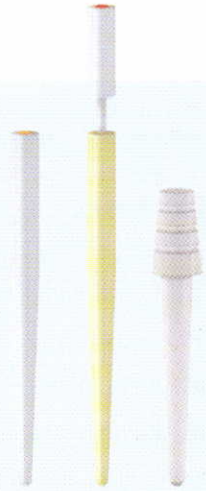

PKV

# Glasfaser-Stiftaufbau
## Abrechnungsmöglichkeit beim PKV-Patienten

| GOZ-Nr. | Leistungsbeschreibung | 1,0fach | 2,3fach | 3,5fach |
|---|---|---|---|---|
| 2410A | Teilentfernung (Revision) einer vorhandenen definitiven Wurzelfüllung gem. § 6.1 GOZ entsprechend GOZ-Nr. 2410a Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal gem. § 10.4 GOZ | 22,05 € | 50,71 € | 77,16 € |
| 2195 | Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o.Ä. zur Aufnahme einer Krone | 16,87 € | 38,81 € | 59,05 € |
| 2197 | Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer, etc.) | 7,31 € | 16,82 € | 25,59 € |
| | + Materialkosten Stift(e) ( Nettopreis + MwSt + Porto) | | | |

**Wichtige Informationen und Abrechnungsbestimmungen zu GOZ-Nr. 2195:**

- Die Leistung beinhaltet die Vorbereitung eines durch umfangreiche Hartsubstanzdefekte geschädigten Zahnes mit einem Glasfaserstift oder einem ähnlichen konfektionierten Stiftsystem mit Verankerung im Wurzelkanal.
- Sie wird in der Regel im Zusammenhang mit der sich anschließenden Überkronung des Zahnes ausgeführt.
- Die Präparation des Wurzelkanals in der für die Verankerung erforderlichen Länge, Weite und ggf. Konizität ist Bestandteil der Leistung.
- Die adhäsive Befestigung löst zusätzlich die GOZ-Nr.: 2197 aus.

**Beispiele für individuelle (personenbezogene) Begründungen:**

- Überdurchschnittlicher Zeitaufwand der einzelnen Leistung bei Patient(in) wegen mehrerer Schrauben/Stifte
- Überdurchschnittlicher Zeitaufwand der einzelnen Leistungen bei Patient(in) wegen erschwerter Restauration durch extrem ausgedehnte Wurzelkaries.

| Leistung Zahn 46 | Anzahl/ Kanäle | GKV BEMA | Gebühr | PKV GOZ | Faktor | Gebühr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Erste Sitzung** | | | | | | |
| Patient kommt mit Schmerzen | 1 | Ä1 | 8,39 € | Ä1 | 2,3 | 8,39 € |
| Symptombezogene Untersuchung | 1 | | | Ä5 | 2,3 | 10,72 € |
| Vitalitätsprüfung | 1 | 8 | 5,59 € | 0070 | 2,3 | 6,47 € |
| Röntgenaufnahme | 1 | Ä925a | 11,19 € | Ä5000 | 1,8 | 5,24 € |
| Oberflächenanästhesie | 1 | Privatvereinbarung GOZ 0080 | 3,88 € | 0080 | 2,3 | 3,88 € |
| Infiltrationsanästhesie | 1 | 40 | 7,46 € | 0090 | 2,3 | 7,76 € |
| Anästhetikum pro Ampulle | | | | Materialkosten berechnungsfähig | | |
| Besondere Maßnahmen | 1 | 12 | 9,32 € | 2030 | 2,3 | 8,41 € |
| Kofferdam | 1 | | | 2040 | 2,3 | 8,41 € |
| Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops | 1 | ggf. Privatvereinbarung Analogleistung § 6.1 GOZ | | 0110 | 1,0 | 22,50 € |
| Trepanation | 1 | | | 2390 | 2,3 | 8,41 € |
| Vitalexstirpation | 3 Kanäle | 28 | 50,34 € | 2360 | 2,3 | 42,69 € |
| Aufbereitung des Wurzelkanals, je Kanal | 3 Kanäle | 32 | 81,09 € | 2410 | 2,3 | 152,13 € |
| NiTi Einmalfeile verwendet | | Berechnung nicht möglich! | | Materialkosten berechnungsfähig | | |
| Elektrometrische Längenmessung | 2 x 3 Kanäle | Privatvereinbarung GOZ 2400 | 54,30 € | 2400 | 2,3 | 54,30 € |
| Anwendung elekrophysikalisch-chemische Methode | 3 Kanäle | Privatvereinbarung GOZ 2420 | 27,15 € | 2420 | 2,3 | 27,15 € |
| Röntgenaufnahme | 1 | Ä925a | 11,19 € | Ä5000 | 1,8 | 5,24 € |
| Zuschlag für die Anwendung eines Lasers | | ggf. Privatvereinbarung Analogleistung § 6.1 GOZ | | 0120 | 1,0 | 22,05 € |
| Medikamentöse Einlage | 1 | 34 | 13,98 € | 2430 | 2,3 | 26,39 € |
| Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität | | | | 2020 | 2,3 | 12,67 € |
| Adhäsive Befestigung | | | | 2197 | 2,3 | 16,82 € |
| **Zwischensumme** | | | **198,55 €** | | | **449,63 €** |
| Mehreinnahmen über Privatvereinbarung GKV+ | | | 85,33 € | | | |
| **Gesamt GKV/PKV** | | | **283,88 €** | | | **449,63 €** |

| Leistung Zahn 46 | Anzahl/ Kanäle | GKV BEMA | Gebühr | PKV GOZ | Faktor | Gebühr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zwischensumme 1. Sitzung | | | 198,55 € | | | 449,63 € |
| | | | 85,33 € | | | |
| **Zweite Sitzung** | | | | | | |
| Oberflächenanästhesie | 1 | Privatvereinbarung GOZ 0080 | 3,88 € | 0080 | 2,3 | 3,88 € |
| Infiltrationsanästhesie | 1 | 40 | 7,46 € | 0090 | 2,3 | 7,76 € |
| Anästhetikum pro Ampulle | | | | Materialkosten berechnungsfähig | | |
| Besondere Maßnahmen | 1 | 12 | 9,32 € | 2030 | 2,3 | 8,41 € |
| Kofferdam | 1 | | | 2040 | 2,3 | 8,41 € |
| Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops | 1 | ggf. Privatvereinbarung Analogleistung § 6.1 GOZ | | 0110 | 1,0 | 22,50 € |
| Elektrometrische Längenmessung | 2 x 3 Kanäle | Privatvereinbarung § 4.5 BMV-Z bzw. § 7.7 EKVZ GOZ 2400 | 54,30 € | 2400 | 2,3 | 54,30 € |
| Anwendung elekrophysikalisch-chemischer Methoden | 3 Kanäle | Privatvereinbarung § 4.5 BMV-Z bzw. § 7.7 EKVZ GOZ 2420 | 27,15 € | 2420 | 2,3 | 27,15 € |
| Röntgenaufnahme | 1 | Ä925a | 11,19 € | Ä5000 | 1,8 | 5,24 € |
| Adhäsive Befestigung | 3 Kanäle | | | 2197 | 2,3 | 50,46 € |
| Wurzelfüllung | 3 Kanäle | 35 | 47,55 € | 2440 | 2,3 | 100,11 € |
| Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Glasfaserstift | | Heil-und Kostenplan Teil 2 (Anlage), GOZ 2195 | 38,81 € | 2195 | 2,3 | 38,81 € |
| Materialkosten Glasfaserstift | | Heil- und Kostenplan Teil 2 (Anlage) Materialkosten je Stift | | Materialkosten je Stift | | |
| Adhäsive Befestigung | | Heil- und Kostenplan 1.4 GOZ 2197 | 16,82 € | 2197 | 2,3 | 16,82 € |
| Röntgenaufnahme | 1 | Ä925A | 11,19 € | Ä5000 | 1,8 | 5,24 € |
| Aufbaufüllung | 1 | Mehrkostenvereinbarung § 28.2 SGBV, GOZ 2180 | 19,40 € | 2180 | 2,3 | 19,40 € |
| Adhäsive Befestigung | 1 | Mehrkostenvereinbarung § 28.2 SGBV, GOZ 2197 | 16,82 € | 2197 | 2,3 | 16,82 € |
| Zwischensumme GKV | | | 285,26 € | | | |
| Mehreinnahmen über Privatvereinbarungen GKV+ | | | 262,51 € | | | |
| **Endsummen GKV/PKV** | | | **547,77 €** | | | **834,94 €** |

# Amortisation moderner Endodontie-Geräte und Instrumente

Um Sie bei neuen Investitionen im Bereich Endodontie zu unterstützen, haben wir eine Kalkulation aufgestellt. Bei 100 endodontischen Behandlungen pro Jahr mit durchschnittlich 2 Kanälen amortisiert sich die Anschaffung eines elektronischen Längenmessgerätes (hier sogar inklusive Endomotor - EndoPilot Comfort) und eines Schallhandstücks, anhand der Mehreinnahmen beim GKV-Patienten, schon innerhalb eines Jahres.

| Einmalige Investition | | Anschaffungswert |
|---|---|---|
| Endo Pilot „Comfort" EP0011 | Endo-Motor inklusive elektronischer Längenmessung | 2.095,00 € |
| SonicLine Schallhandstück SF1LM | Schallhandstück unter Anderem zur Aktivierung der Spülflüssigkeit mit der Spülspitze SF65 | 1.549,00 € |
| **Investitionssumme** | | **3.644,00 €** |

**Mehreinnahmen GKV-Patient über Privatvereinbarung bei Faktor 2,3**

| | Berechnungsfaktor | Mehreinnahmen Pro Patient | Mehreinnahme bei 100 endodontischen Behandlungen |
|---|---|---|---|
| elektrometrische Längenmessung GOZ 2400 | Faktor 2,3 = 9,05 €<br>2 x 2 Kanäle | 36,20 € | 3.620,00 € |
| zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden GOZ 2420 | Faktor 2,3 = 9,05 €<br>1 x 2 Kanäle | 18,10 € | 1.810,00 € |
| **Gesamteinnahmen** | **Faktor 2,3** | **54,30 €** | **5.430,00 €** |

**Mehreinnahmen GKV-Patient über Privatvereinbarung bei Faktor 3,5**

| | Berechnungsfaktor | Mehreinnahmen Pro Patient | Mehreinnahme bei 100 endodontischen Behandlungen |
|---|---|---|---|
| elektrometische Längenmessung GOZ 2400 | Faktor 3,5 = 13,78 €<br>2 x 2 Kanäle | 55,12 € | 5.512,00 € |
| zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden GOZ 2420 | Faktor 3,5 = 13,78 €<br>1 x 2 Kanäle | 27,56 € | 2.756,00 € |
| **Gesamteinnahmen** | **Faktor 3,5** | **82,68 €** | **8.268,00 €** |

# Haftung Endodontie-Abrechnungsleitfaden

PRAXIS PLAN® und Komet Dental Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen PRAXIS PLAN®/Komet Dental Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt u.a. für konkrete, besondere und mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die aus der Nutzung dieser Materialien entstehen können, sofern seitens PRAXIS PLAN®/Komet Dental Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Die in diesem Abrechnungsleitfaden bereitgestellten Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Die im Skript genannten Produkte und Bezeichnungen sind von Komet Dental Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG zum Teil patent-, marken- und urheberrechtlich geschützt. Aus dem Fehlen eines besonderen Hinweises bzw. der Zeichen ™, ® oder © ist nicht zu schließen, dass kein Schutz besteht.

In Kooperation mit

PRAXIS PLAN®

Komet Dental
Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG
Trophagener Weg 25 · 32657 Lemgo
Postfach 160 · 32631 Lemgo · Germany

Verkauf Deutschland:
Telefon +49 (0) 5261 701-700
Telefax +49 (0) 5261 701-289
info@kometdental.de
www.kometdental.de

Andrea Räuber & Manuela Hackenberg
Gerber Straße 7B
68535 Edingen-Neckarhausen

Telefon +49 (0) 6203-95885-10
Telefax +49 (0) 6203-95885-11
info@praxis-plan.de
www.praxis-plan.de